

Sachlicher Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen

Entwurf

für das Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG

Begriffsbestimmungen und Kriterien zur Bestimmung der Schutzbereiche für Kulturerbestandorte

Anlage 2 zur Begründung zu Z 2-1

Beschluss Nr. PLV 12/06/25 vom 04.06.2025

(Stand: 04.06.2025)

Herausgeber/Bearbeitung:

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen

**Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt**

Puschkinplatz 7

07545 Gera

Telefon: (03 61) 57 334 4410

Fax: (03 61) 57 334 4413

E-Mail: regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen>

Anlage 2

Begriffsbestimmungen und Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zur Bestimmung der Schutzbereiche für Kulturerbestandorten gemäß LEP 1.2.3 Z und 1.2.4 V

1. Begriffsbestimmungen und Kriterien: Sichtpunkt, Sichtbereich, Schutzbereich

Sichtpunkt (Aussichtspunkt, Betrachtungspunkt)	ist der exakt verortete Punkt in der Landschaft, von dem aus ein Betrachter vom / zum Kulturerbestandort blickt
Bedeutsamer Sichtpunkt	<p>Die Bedeutsamkeit eines Sichtpunktes ergibt sich aus folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blick vom / zum <u>Kulturerbestandort mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung</u> mit sehr weitreichender Raumwirkung gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP 2025, 1.2.3 Z), - Sichtpunkt wird <u>besonders frequentiert</u> - Sichtpunkt ist <u>historisch bedeutsam</u>, - Sichtpunkt ist <u>touristisch bedeutsam</u> - Sichtpunkt ist <u>beschildert</u> und/oder <u>möbliert</u> - Sichtpunkt hat eine Verbindung zu oder liegt an einer regional, überregional oder international <u>bedeutsamen Wegeverbindung</u> - (z. B. bedeutsamer Wanderweg / Radweg, bedeutsamer Rundweg, bedeutsame Wegkreuzung, Tourismusstraße, Autobahn, Bundesstraße)
Sichtbereich	<p>ist der Bereich, der beim</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Blick zum Denkmal aus der Landschaft</u> bzw. beim - <u>Blick vom Denkmal in die Landschaft</u> <p>erfasst wird.</p> <p>Er besteht aus der</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Hauptsichtachse</u> (gedachte oder erfassbare Sichtlinie zwischen Sichtpunkt und Kulturerbestandort) und einem - <u>Sichtwinkel</u> „rechts“ und „links“ davon (erfasst den ausgeweiteten Raumbezug) <p>Beim Blick vom Denkmal geht der Winkel meist weit auf (bis zu 100°), da hier kein Objekt fokussiert, sondern die den Kulturerbestandort umgebende historische Kulturlandschaft als Ganzes im zentralen und peripherem Gesichtsfeld wahrgenommen wird.</p> <p>Beim Blick zum Denkmal ist der Winkel meist geringer, da sich der Blick auf das Denkmal konzentriert. Maximal weitet sich dieser bis 30 Grad.</p> <p><u>Weitere Merkmale/Besonderheiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sichtbereich kann durch Vegetation und/oder besonders sichtbare Infrastrukturen zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt sein - Nebeneinanderliegende Sichtbereiche sowie Sichtbereiche beim Blick vom / zum Denkmal können sich überschneiden. - im Einzelfall Bildung einer Sichtachse (mehrere Sichtpunkte entlang einer bandartigen Infrastruktur (Wanderweg, Radweg, Straße)), meist bei Blick zum Denkmal

<p>Schützenswerter Sichtbereich</p>	<p><u>In der Summe als einmalige, unverwechselbare Blickbeziehung zu beurteilender Sichtbereich (im Gegensatz dazu: Blickbeziehung ist beliebig austauschbar)</u></p> <p>ist gekennzeichnet durch folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blick vom / zum <u>Kulturerbestandort mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung</u> mit sehr weitreichender Raumwirkung gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP 2025, 1.2.3 Z), - <u>Kulturerbestandort ist deutlich in seiner Gesamtheit zu sehen und eindeutig zu identifizieren</u> (im Gegensatz dazu: Kulturerbestandort ist nur als Schatten wahrnehmbar, nur undeutlich zu sehen, nicht eindeutig bestimmbar, nur teilweise zu sehen) - <u>hochwertige Blickbeziehung bezüglich historischer Kulturlandschaften, Landschaftsbildqualitäten, Natur- und Landschaftsschutzbelangen, u. a.:</u> <ul style="list-style-type: none"> • historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart • Bedeutsame Landschaft Deutschlands • Landschaftsbild mit überdurchschnittlicher, sehr hoher oder hervorragender Landschaftsbildqualität • Naturpark, Naturschutzgebiet (NSG) und/oder Landschaftsschutzgebiet (LSG) • Unzerschnittener störungsarmer Raum (UZSR) • Bereiche mit besonderer naturbedingter Eigenart, z. B. landschaftsprägende Kuppen/Einzelberge als „Landmarken“ bzw. landschaftsprägende Täler/Talkanten als „Markenzeichen“ der Region, (im Gegensatz dazu: Landschaftsbild enthält keine besonderen Landschafts- oder Kulturlandschaftselemente, moderne Kulturlandschaft) - <u>ungestörter bzw. nur gering gestörter Blick</u> bezüglich technogener Vorbelastung (siehe unten: Grad der Störung) <p>weitere mögliche Kriterien, die die Bedeutsamkeit begründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blickbeziehung entspricht im Wesentlichen der <u>Zeitepoche des Baudenkmals</u>, - Blickbeziehung ist <u>historisch bedeutsam</u>, - <u>Seltenheit/Einzigartigkeit der historischen Kulturlandschaft besonderer Eigenart</u> im regionalen/landesweiten Vergleich, - <u>Sichtbarkeit eines weiteren Kulturerbestandortes</u> gemäß 1.2.3 Z LEP 2025, - <u>Sichtbereiche mehrerer Sichtpunkte überdecken sich</u>, - <u>Sichtbereich entlang einer längeren Strecke auf bedeutsamen Wegeverbindungen</u> (z.B. Radweg / Wanderweg / Autobahn / Bundesstraße / Tourismusstraße)
<p>Schutzbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - als Ziel der Raumordnung festgesetzter schützenswerter Sichtbereich, der nach Abwägung aller Belange, dem Schutz und wirksamen Erhalt in Bestand und Wertigkeit der Kulturerbestandorte gemäß 1.2.3 Z LEP 2025 dient - raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Bereichen ausgeschlossen, soweit sie eine bestimmte Höhe überschreiten - Grundlage für die Ermittlung bilden diejenigen Sichtbereiche, die den Kriterien eines schützenswerten Sichtbereiches entsprechen <p>Zur Methodik der Ausweisung der Schutzbereiche siehe Anlage 2 zur Begründung des Ziels Z 2-1 des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“</p>

2. Kriterien zur Beurteilung technogener Vorbelastung durch besonders sichtbare Infrastrukturen

besonders sichtbare Infrastrukturen (technogene Vorbelastung)	Optisch auffällige Infrastrukturen, die aufgrund ihrer baulichen Höhe und / oder massiven Bauweise und / oder auffälligen Farbgebung im Umgebungszusammenhang des Kulturdenkmals oder innerhalb einer historischen Kulturlandschaft besonders sichtbar sind. Dazu können zählen: <ul style="list-style-type: none"> - Funktürme, Sendemasten - Industrieschornsteine - Windkraftanlagen, Windparks - Siloanlagen - hohe Gewerbegebäude - Hochregallager - Plattenbausiedlungen, Hochhäuser - Bergbaustandorte, Fördertürme - Hoch-, Höchstspannungsleitungen - Flughafentower, Radaranlagen u. a.
gering störend	ist eine sichtbare oder besonders sichtbare Infrastruktur dann, wenn sie die Sichtbeziehung zum / vom KES <u>nicht wesentlich beeinträchtigt</u> , da sie <ul style="list-style-type: none"> - nicht vom Denkmal / der Landschaft ablenkt - im Sichtbereich von untergeordneter Bedeutung ist und/oder im Gesamtbild untergeht (z. B. in Landschaft, Stadtansicht) - optisch zurücktritt, nur undeutlich oder schemenhaft zu sehen ist und/oder am Horizont verschwimmt - im äußersten seitlichen Randbereich des Sichtwinkels liegt, - beim Blick auf die Landschaft als Landmarke wirkt, an der sich der Blick orientiert und eine harmonische Einheit mit der Landschaft bildet (mittige Lage in Hauptsichtachse),
störend	ist eine sichtbare oder besonders sichtbare Infrastruktur dann, wenn sie die Sichtbeziehung zum / vom KES <u>wesentlich beeinträchtigt</u> , da sie <ul style="list-style-type: none"> - vom Denkmal / der Landschaft ablenkt, - im Sichtbereich deutlich zu sehen ist, - Sichtbereich belastet - die Horizontlinie stört
stark störend	ist eine sichtbare oder besonders sichtbare Infrastruktur bzw. eine Konzentration mehrerer besonders sichtbarer Infrastrukturen dann, wenn sie die Sichtbeziehung <u>stark beeinträchtigt</u> , da sie <ul style="list-style-type: none"> - stark vom Denkmal / der Landschaft ablenkt, - den Sichtbereich deutlich belastet (optische Dominanz) oder verriegelt (Lage in Hauptsichtachse) - die Horizontlinie deutlich stört (Horizontverschmutzung) - zum Maßstabsverlust im Landschaftsbild beiträgt - das Landschaftsbild überprägt (Verlust der Eigenart der Landschaft) - exponierte Lage eines Kulturerbestandes zerstört (Verlust der Funktion als Landmarke)

HINWEIS:

Je massiver die Bauweise, je größer der sichtbare Anteil und Gesamthöhe, je heller (weiß!) und bunter die Farbgebung und je kleiner die Entfernung einer baulichen Infrastruktur zu einem KES, umso störender wirkt diese.

Die störende Wirkung verringert sich mit zunehmender Entfernung, geringerer Gesamthöhe und Umfang, filigraner Bauweise (z. B. Gittermast an Stelle Betonmast) und dezenterer Farbgebung (an Stelle weiß oder mehrfarbig) einer baulichen Infrastruktur.

Quellennachweise/Literaturverzeichnis

Fachagentur Windenergie an Land e. V., Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern, Kompetenzzentrum Naturschutz- und Energiewende (Hrsg.) (2021). Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlage. 2. Auflage. Berlin 2021

Fachagentur für Wind an Land e. V (Hrsg.) (2019). Genehmigungsverfahren, UNSECO-Weltkulturerbe, Verunstaltung des Landschaftsbildes, Blickpunkte, Denkmalschutz, Spruchreihe. OVG Koblenz, Urteil vom 6. Juni 2019 – 1 A 11532/18. In: Rundbrief Windenergie und Recht 3/2019. S. 15-16. Berlin 2019

Fachagentur Wind- und Solarenergie e. V (Hrsg.) (2024). OVG Koblenz, Urteil vom 14. August 2023 – 1 C 10576/21. In: Rundbrief Windenergie und Recht 2/2024. S. 18-19. Berlin 2024

Regionale Planungsstellen Ost- und Mittelthüringen. 2023. Beurteilungsschema gerichtlicher Entscheidungen zum Thema Denkmalschutz und Beeinträchtigung durch bauliche Anlagen. Gera 2023 (angefügt als zweckdienliche Unterlage)

UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2021). Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Aktualisierung des Gutachtens von 2013. Stralsund 2021

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (2001). Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft. Arbeitsblatt Nr. 16, Juni 2001: URL: <https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/Nr16.pdf>

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (2020). Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles. Arbeitsblatt Nr. 51 vom 16.01.2020. URL: https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_AG_St%C3%A4dttebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (2021). Denkmalpflegerische Belange in der Regionalplanung. Arbeitsblatt Nr. 44 vom 21.05.2021. URL: https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Ver%C3%B6ffentlichungen/Arbeitsblatt_44__Denkmalpflegerische_Belange_in_der_Regionalplanung__Stand_Mai_2021.pdf

Wieduwilt, Patrick Dirk (2018). Windkraft und Kulturlandschaft. Eine GIS-gestütztes Bewertungsverfahren zur Beurteilung des Beeinträchtigungspotenzials von Windenergieanlagen auf landschaftsprägende Denkmäler und historische Kulturlandschaften. Dissertation an der TUB Freiberg, Freiberg 2018